

# Workshop: Reformbedarf im Pflegekindschaftsrecht?!

(Mag. Doris Täubel-Weinreich, Richterin BG Innere Stadt Wien)

## 1. Warum dauern die Verfahren so lange?

Fallbeispiel 1 Ob 45/16y

7.9.2014 Kind wird geboren -schwierige Geburt aber erholt sich gut!

23.10.2014 Kinderarzt: überdurchschnittliche Größe des Kopfes

25.11.2014 Kinderarzt: Sonnenuntergangsphänomen = Iris rutscht unter den unteren Lidrand, kann Hinweis auf erhöhten Hirndruck sein (keine Anzeichen von Hämatomen)

1.12.2014 Schädelsonografie : Hinweise auf eine subdurale Blutung beidseitig und unterschiedlichen Alters und eine Subarachnoidalblutung beidseits.

5.12.2014 MRT Untersuchung: Flüssigkeitsansammlung über beide Großhirnhemisphären, Hämatome im Jochbeinbereich, keine Frakturen

Fakt ist: bei einem schwierigen Geburtsvorgang kann es zu kleinen Blutungen kommen, die Nachblutungen können 4 bis 6 Wochen nach der Geburt ohne Einwirkung von außen auftreten, die Zunahme des Kopfumfanges spricht für diese Möglichkeit oder es lag ein atypisches (weil ohne Frakturen) Schütteltrauma vor.

Hämatome im Jochbeinbereich sind Folge stumpfer Gewalt

3.12.2014 KJHT entzieht Mutter Pflege und Erziehung.

30.12.2014 KM beantragt die Maßnahme für unzulässig zu erklären § 107a AußStrG

Diverse Sachverständigengutachten (Mediziner, Psychologie, keine Erziehungsunfähigkeit gegeben).

1.12.2015 Entscheidung 1.Instanz: Antrag KJHT abgewiesen, Rückforderung innerhalb von 10 Wochen nach Maßgabe des Kindeswohls + Auflagen an die Eltern

Begründung: Verdacht der Gewalteinwirkung konnte nicht gänzlich ausgeräumt werden, doch verbleibende Risiken können durch die Auflagen als gelinderes Mittel abgewendet werden.

26.1.2016 Entscheidung 2.Instanz: Rekurs stattgegeben, Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung ergeht an KJHT: Dem Schutz des Kindes sei Vorrang gegenüber dem Nichteingriff in die Obsorgerechte eines Elternteils einzuräumen.

21.6.2016 Entscheidung 3.Instanz: Obsorge Eltern Begründung: Bei Entscheidung über die

Obsorge ist ausschließlich dessen Wohl maßgebend, wobei nicht nur von der momentanen Situation ausgegangen werden darf sondern auch Zukunftsprognosen anzustellen sind. Selbst wenn die Eltern mit der Betreuung eines Säuglings möglicherweise überfordert gewesen sein sollten und die Hämatome Folge einer darauf zurückzuführenden Handlungsweise oder Unterlassung sein sollten, muss dies nicht notwendigerweise gleichermaßen für ein Kind im angehenden Kindergartenalter gelten.

Fallbeispiel 1 Ob 99/18i

2.5.2013 4 Kinder werden abgenommen, die Größeren kommen in Krisenzentren, die Zwillinge zu Krisenpflegeeltern

7.5.2013 KJHT stellt Antrag gemäß § 211 ABGB,

Die KM erteilt ihre Zustimmung auf Fremdunterbringung der Zwillinge und widerruft diese am 22.8.2013 worauf wiederum ein Antrag des KJHT gestellt wird (Zu diesem ZP befanden sich die Zwillinge seit Anfang August bei der Pflegefamilie H, nachdem sie sich zuvor 9 Wochen bei der Pflegefamilie A und danach 3 bis 4 Wochen bei der Pflegefamilie B befunden hatten. Die älteren Kinder leben seit 28.6.2013 wieder bei der Mutter.

18.11.2013 Erstgericht erklärt Unterbringung für vorläufig für zulässig (Stellungnahme der FamGeHi, Einvernahme der KM und der PE) danach Sachverständigengutachten.

11.2.2015 Beschluss Erstgericht Obsorge Bereich Pflege und Erziehung dem KJHT, Kontaktrecht alle 14 Tage 2 Stunden. Mutter gebessert ABER Kinder bei PE gut eingelebt, den psychischen und intellektuellen Entwicklungsrückstand nachgeholt. Diese gewonnen Stabilität und Gruppenfähigkeit sei Voraussetzung für Schuleintritt September 2016.

26.4.2016 2.Instanz bestätigt die Obsorge KJHT

30.8.2016 OGH hebt auf zur Verfahrensergänzung:

Die Maßnahme der Übertragung an den KJHT darf wegen des damit regelmäßig verbundenen Eingriffs in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) nach ständiger Rechtsprechung nur angeordnet werden, wenn sie im Interesse des Kindes dringend geboten und soweit sie zur Abwendung einer drohenden Gefährdung des Kindeswohls notwendig ist, wobei grundsätzlich ein strenger Maßstab angelegt werden muss; sie muss das letzte Mittel sein. Bei der Entscheidung ist ausschließlich das Wohl des Kindes maßgebend, wobei nicht nur von der momentanen Situation ausgegangen werden darf, sondern auch Zukunftsprognosen zu stellen sind. Unter dem Begriff der Gefährdung des Kindeswohls ist nicht geradezu ein Missbrauch der elterlichen Befugnisse zu verstehen. Es genügt, wenn die Eltern durch ihr

Gesamtverhalten das Wohl des Kindes gefährden. Dazu gehört auch das Nichtbewältigen von Erziehungsaufgaben, ohne dass ein subjektives Schulselement hinzutreten müsste.

Einen Günstigkeitsvergleich vorzunehmen, lehnt die Rechtsprechung ab. Dass ein Kind in sozialen Einrichtungen oder bei Dritten besser versorgt, betreut oder erzogen würde als bei seinen Eltern, rechtfertigt für sich allein noch keinen Eingriff in die elterliche Obsorge. Selbst dann, wenn bereits die Obsorge wegen Gefährdung des Kindeswohls entzogen werden musste, hat die Aufhebung einer Obsorgeübertragung an einen Dritten zu erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass keine Gefahr mehr für das Wohl des Kindes besteht. Dabei stehen nur solche zu erwartenden Beeinträchtigungen einer Rückführung des Kindes entgegen, die als nicht bloß vorübergehende Umstellungsschwierigkeiten zu werten sind, sondern eine konkrete, ernste Gefahr für die Entwicklung des Kindes bedeuten würden.

## 2. Wie kommt man zu rascheren Entscheidungen?

Reformbestrebungen bezüglich Verfahrensablauf in Diskussion:

Erste mündliche Verhandlung spätestens 4 Wochen nach Antrag des KJHT

definitive oder vorläufige Regelung der Obsorge inkl. Festlegung des Fahrplans für die nächsten 6 Monate: Kontakte, Auflagen etc.

Spätestens nach 6 Monaten 2.mündliche Verhandlung

Entscheidung 1. Instanz wäre demnach nach ca 8 -9 Monaten vorhanden

Aber Verfahrensgrundsatz im AußStrG: eine wesentliche Veränderung der Tatsachengrundlage ist von amtswegen in jeder Instanz zu berücksichtigen.

## 3. Welche Rechte und Pflichten haben sozialpädagogische Einrichtungen bzw. PE, wenn diese mit der Pflege und Erziehung betraut sind?

In der Praxis oft ein „Graubereich“ - Ärzte, Passämter etc. wissen oft nicht, wessen Zustimmung sie einholen müssen, die OBSORGE wird nur durch einen Gerichtsbeschluss übertragen, durch freiwillige Vereinbarung geht nur die Ausübung der Obsorge im Teilbereich Pflege und Erziehung inkl. gesetzlicher Vertretung an den KJHT über.

1.Frage: Hat der Sachverhalt mit dem Bereich Pflege und Erziehung zu tun?

2.Frage: Obsorge übertragen durch Gerichtsbeschluss oder durch freiwillige Vereinbarung?

Lösung: ?? Vollmacht der Eltern für rasche Handlungsfähigkeit in dringenden Fällen?

z.B. Verabreichung von Psychopharmaka, allgemeine schulische Belange, Schulimpfung,

#### 4.) Point of no return?

Diskussion zu einer gerichtlichen Anordnung des dauerhaften Verbleibens von Pflegekindern bei Pflegepersonen

Verbleibensanordnung nach § 1632 BGB

*(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.*

Wenn überhaupt vorstellbar (politischer Wille fraglich!), wäre hier eine konkretere Aufzählung der Kriterien sinnvoll, z.B.:

Bei der Beurteilung des Kindeswohls sind neben der Dauer des Pflegeverhältnisses, dem Alter des Kindes zu Beginn des Pflegeverhältnisses und der Bindung und Beziehung des Pflegekindes zu den Pflegeeltern insbesondere

- a) der Wille des Kindes,
- b) die Zeitvorstellung des Kindes in Abhängigkeit von seinem Alter,
- c) die körperliche und geistige Verfassung des Kindes,
- d) die Kontakte, Beziehung und Bindung des Pflegekindes zu Personen gem. Abs. 1 lit a und deren Lebensumstände,
- e) die Eignung in Bezug auf Pflege und Erziehung der bisherigen und der möglichen künftigen Bezugspersonen,
- f) die Integration des Kindes in der Pflegefamilie sowie im sozialen Umfeld,
- g) der Grund für die Begründung des Pflegeverhältnisses,

h) bisher stattgefundenene Beziehungsabbrüche,

i) Schutzfaktoren in Bezug auf Resilienz

zu berücksichtigen.